

Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Erörterungen kann man dem Vikar Benedikt auf seine Fragen folgende Antworten geben:

1. Vikare, die auf Grund des Kirchenrechtes den Pfarrern gleichzustellen sind, müssen zur Wahlhandlung einberufen werden. Ähnliches darf wohl auch von solchen Pfarr- oder Ziliavikaren gelten, die in der gewöhnlichen Seelsorge tätig sind und ungefähr alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers haben, ohne jedoch dessen Titel zu tragen.

2. Vikare, die mit ihrem Pfarrer die Wohnung teilen und in größerer Abhängigkeit von ihm wirken, scheinen mir einstweilen, bis eine neue Erklärung gegeben wird, kein striktes Recht auf Einberufung zu besitzen.

3. In jedem Dekanat muß wenigstens ein Pfarrer gewählt werden; es dürfen aber auch noch andere hinzukommen, ob Pfarrer oder Vikare. Wenn Vikare und Kaplanen in größerer Zahl am Wahlgeschäft sich beteiligen, so erscheint es einigermaßen angebracht, daß dieselben nicht vollständig der Vertretung durch ihresgleichen entbehren; ein striktes Recht darauf läßt sich jedoch nicht erweisen.

Echternach.

P. J. B. Haas C. Ss. R.

VIII. (Vermischung konsekrierten und unkonsekrierten Weines beim heiligen Messopfer.) Ein europäischer Geistlicher, gewöhnt an seine bestimmte Quantität Wein und Bier, kommt nach Amerika und findet dort zu seiner Ueberraschung die strengste „Prohibition“. Aber er weiß sich zu helfen; er bestellt von Europa einen besonders großen Kelch, der fast ein Pint (= halben Liter) faßt und benützt ihn bei der Feier der heiligen Messe.

Eines Sonntags nun geschah es, daß er bei der ersten heiligen Messe, die er las, den Kelch fast vollständig mit Wein füllte. Da er etwas Eile hatte, so genoß er das heilige Blut, ohne lange die Tropfen von den Wänden des Kelches zusammenrinnen zu lassen, um sie dann noch zu sumieren. Beim Beginn der Opferung der zweiten Messe, die er am Sonntag las — er muß vinieren —, gewahrte er nun, daß sich durch Abfließen von den Kelchwänden noch eine ziemliche Menge konsekrierten Weines gesammelt hat, ja, daß im Kelche mehr konsekrierter Wein ist als er unkonsekrierten aus dem Kännchen einschenken kann, man hatte nämlich vergessen das Glas nachzufüllen. Nun kommen ihm alle möglichen Bedenken: „Pars maior“, denkt er, „trahit minorem“; gieße ich den Wein in den Kelch nach, dann ist er durch die Beimischung zum konsekrierten Wein, der die größere Menge ausmacht, auch konsekriert, dann ist alles bereits konsekriert, dann habe ich bei der Wandlung keine konsekrierbare Materie oder ich muß konsekrierten Wein sakrilegisch nochmals konsekrieren. — In all diesen Ängsten und Zweifeln liest er die zweite heilige Messe und vollzieht die Wandlung, nachher wie vorher von dem Zweifel gequält, entweder nicht konsekriert oder sakrilegisch das heilige Blut nochmals konsekriert zu haben. Sind diese Zweifel berechtigt?

Lösung. Vor allem anderen sei bemerkt, daß die Feier der heiligen Messe sicher nicht das erlaubte Mittel ist, um trotz aller „Prohibition“ zum gewohnten Quantum Wein zu kommen. Die Feier des Opfers des Neuen Bundes ist zu erhaben, als daß damit derartige Nebenabsichten verfolgt werden dürften.

Im übrigen deckt sich der vorgelegte Fall fast ganz mit dem seinerzeit im IV. Heft dieser Zeitschrift 1915 behandelten Kasus (S. 830 bis 843); ich kann mich daher diesmal kurz fassen.

Der bei der Opferung der zweiten heiligen Messe im Kelche vorgefundene Wein ist sicher konsekrierter Wein, es ist ja der Ueberrest des in der ersten Messe konsekrierten, infolge der Eile aber nicht vollständig konsumierten Weines. Um die bloßen, der Innenseite des Kelches anhaftenden Tropfen kann es sich nicht handeln, da der Kelch fast ganz mit Wein gefüllt worden war.

Das Wichtigste und den liturgischen Vorschriften Entsprechendste wäre gewesen, das aus der ersten Messe noch übrige heilige Blut sofort zu konsumieren, da es zum *sacrificium integrum* der ersten Messfeier gehörte. Wenn selbst ein nicht mehr nüchterner Priester die Ueberreste der heiligen Spezies sumieren muß (vgl. de defectibus VII, 2), namentlich solange er noch am Altare ist, dann umsomehr ein Zelebrant, der noch im nüchternen Zustande ist, wie es im geschilderten Kasus zutrifft. Ein wirkliches Aergernis wäre bei einer solchen Sumption des heiligen Blutes beim Offertorium der zweiten Messe kaum zu fürchten gewesen, höchstens hätte es einiges Aufsehen oder einige Verwunderung unter den Messebesuchern gegeben. Hätte unser Zelebrant auch diese vermeiden wollen, so brauchte er sich nur einen zweiten Kelch bringen lassen, in diesen den Wein für die zweite Messe eingießen, konsekrieren und nach der Sumptio des zweiten Kelches das von der ersten Messe her noch übrige heilige Blut sumieren, lauter Mittel, um einer Vermischung konsekrierten und unkonsekrierten Weines vorzubeugen.

Aber all diese Auswege kamen unserem Priester in seiner leicht begreiflichen Aufregung und der dadurch hervorgerufenen Verwirrung nicht in den Sinn. Er gießt vielmehr den nichtkonsekrierten Wein in den konsekrierten hinein und vollzieht unter tausend Aengsten die Konsekration. War diese gültig? War überhaupt eine Konsekration noch möglich?

Auf beide Fragen kann nur ein zweifelloses Ja die Antwort sein. Es ist allerdings wahr, daß sich im Kelche bereits konsekrierter Wein befand, und zwar in größerer Menge als der neu hinzugegossene nichtkonsekrierte war; es ist wiederum wahr, daß der nachgefüllte Wein die Gegenwart des heiligen Blutes unter den sakramentalen Gestalten nicht aufhob, sondern trotz der Vermischung bestehen ließ; denn nach der von allen Theologen vertretenen Lehre bleibt Christus unter den Gestalten des Brotes und Weines so lange gegenwärtig, als die Substanz von Brot und Wein, wenn sie noch vorhanden wäre, be-

stehen bliebe. Die Substanz des Weines wird aber sicher in keiner Weise verändert, wenn zu einem Quantum Wein ein anderes derselben Sorte hinzugefügt wird. Also wird durch Zugießen nichtkonsekrierten Weines zu konsekriertem die Gegenwart des Blutes Christi nicht aufgehoben (vgl. „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1915, S. 833 bis 842).

Aber ebenso wahr ist, daß der nachgegossene gewöhnliche Wein durch die Vermischung mit den Gestalten des konsekrierten Weines nicht auch selbst konsekriert, d. h. in die Substanz des Blutes verwandelt wurde. Der Grund dieser von allen Scholastikern vorgetragenen Lehre — Vasquez (Comm. ac disp. in III. p. s. Thom. t. III, q. 77, a. 8, disp. 195, c. 6) nennt sie die „*concors scholasticorum sententia*“ — liegt auf der Hand. Die einzige Ursache, durch welche die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi unter den sakramentalen Gestalten herbeigeführt wird, ist die Transsubstantiation. Diese geschieht aber nur „*virtute verborum*“, d. h. nur dadurch, daß der gültig geweihte Priester in der Absicht zu konsekrieren über die geeignete Materie die Wandlungsworte spricht: Das ist mein Leib, das ist der Kelch meines Blutes, nie aber durch bloße Vermischung gewöhnlichen Brotes oder Weines mit konsekriertem Brot oder Wein. Von einer auf solche Weise herbeigeführten Transsubstantiation weiß die Offenbarung nichts, gar nichts. Das Prinzip: *Pars maior trahit minorem* findet seine Anwendung bei der Weihe des Taufwassers, nicht aber bei der Verwandlung des Weines in das Blut Jesu Christi. Denn im ersteren Falle handelt es sich um eine rein kirchliche Weihe, die nach ausdrücklicher Erklärung der Kirche gewöhnlichem Wasser schon dadurch zuteil wird, daß es mit einer größeren Menge bereits geweihten Wassers vermengt wird, bei der Transsubstantiation dagegen handelt es sich um eine physische, alle Naturkräfte übersteigende, von Gott allein vollziehbare Verwandlung, die von Gott nach Ausweis der Offenbarung nur dann gewirkt wird, wenn der Priester in der Absicht zu konsekrieren die Wandlungsworte spricht (vgl. „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1915, S. 832 f.).

Die Vermischung bewirkt also nur, daß sich zwischen die Teile des konsekrierten Weines Teile nichtkonsekrierten Weines lagern, ändert aber die physische Beschaffenheit weder des einen noch des andern.

Weil also der nachgegossene gewöhnliche Wein erhalten und vom konsekrierten objektiv verschieden bleibt, wenn er auch vom Zelebranten subjektiv nicht mehr unterschieden werden kann, so ist tatsächlich eine gültige Materie vorhanden, die konsekriert werden kann. Unser Priester hat also wirklich konsekriert und das Messopfer gefeiert, weil er zum mindesten die Absicht hatte, alles zu konsekrieren, was im Kelche konsekrierbar war. Eine wenigstens objektiv sakrilegische Wiederkonsekration bereits konsekrierten Weines läge nur dann vor, wenn der Zelebrant die Intention gehabt hätte, den ganzen Inhalt des Kelches absolute konsekrieren zu wollen. Hatte er dagegen die Absicht, den

ganzen Kelchinhalt *conditionate* zu konsekrieren (nämlich unter der Bedingung, daß er noch nicht konsekriert ist), oder wollte er konsekrieren was im Kelche noch konsekrierbar ist, so kann von einem Sakrileg keine Rede sein.

Einz.

Dr Kopler.

IX. (Aufklärung über die Verwerflichkeit des Spiritismus durch den Beichtvater.) Spiridion bekennet in der Beichte, daß er manchmal spiritistischen Vorstellungen als Zuschauer angewohnt habe und dadurch in seinem religiösen Glauben an das Jenseits bestärkt worden sei. Seit kurzem aber fühle er sich beunruhigt durch die Aeußerung seiner Frau, die Kirche verbiete, bei spiritistischen Sitzungen anwesend zu sein. Unsere verworrene Zeit, in der nicht wenige, des Materialismus überdrüssig, sich dem Spiritismus in die Arme werfen, läßt diesen fingierten Fall nicht unmöglich erscheinen. Was müßte also der Beichtvater genanntem Spiridion sagen?

Der Pönitent Spiridion hielt seine Gegenwart bei den spiritistischen Vorstellungen für erlaubt, ja sogar für heilsam. Er hatte sonach ein irriges Gewissen, das ihn von Sünde entschuldigt. Seine irrige Ueberzeugung aber erlitt einen Stoß durch die erwähnte Bemerkung seiner Frau. Mit Recht wendet sich darum Spiridion um Aufklärung an den Beichtvater, der bestätigen muß, daß tatsächlich die Kirche die Anwesenheit bei spiritistischen Sitzungen untersagt, selbst wenn sie den Schein der Frömmigkeit an sich tragen.¹⁾ Damit aber Spiridion um so lieber und sicherer dem Verbot Gehorsam leiste, soll ihm der Beichtvater kurz die Verwerflichkeit und Torheit des Spiritismus dartun. Dies kann etwa in folgender Weise geschehen. Der Verkehr, den der Spiritismus mit den Seelen Verstorbener anstrebt, entehrt die Toten und schadet den Lebenden. Der Spiritismus will nämlich die Seelen Verstorbener menschlicher Willkür zur Befriedigung menschlicher Neugierde unterstellen: weil es gerade jetzt den Versammelten genehm ist, sollen Geister erscheinen, um Antwort zu geben auf Fragen, die oft rein weltlichen Interessen dienen oder Dinge betreffen, über die Gott in seiner Weisheit den Schleier der Verborgenheit gebreitet hat. Ein solches Zitieren bekundet ebensowenig Ehrfurcht vor Gott, dem obersten Herrn der Geisterwelt, wie Pietät gegen die Toten. Nein, Gott, der uns alles zum ewigen Heile Notwendige schon geoffenbart hat, hilft nicht mit bei den spiritistischen Geistererscheinungen. Diese beruhen entweder auf Schwindel, Taschenspielererei und Geschicklichkeit der Veranstalter oder sind Blendwerk des bösen Feindes. Aber auch dem geistlichen und zeitlichen Wohl der Lebenden ist der Spiritismus schädlich.

Zeugnen doch die „Geister“-Antworten oft das Geheimnis der heiligsten Dreifaltigkeit, die Gottheit Christi, die Erbsünde; manchmal sind sie auch unsittlich. Weiter lehrt die Erfahrung, daß häufige Teilnahme an spiritistischen Sitzungen Lebensüberdruß, Geistesstörungen und Selbstmordgedanken hervorruft.

¹⁾ Entscheidung des S. Officium vom 24. April 1917, A. A. S. IX, 268.